

Satzung

„Bürger helfen Bürgern e.V.“

in der Verbandsgemeinde Linz am Rhein

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der gemeinnützige Verein Bürger helfen Bürgern e.V. mit Sitz in Linz am Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und
 - c. die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b. Entlastung pflegender Familienangehöriger
 - c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen bei Behördengängen und Arztbesuchen, Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall und kleine Reparaturhilfen im Haushalt
 - d. Ermöglichen kultureller Teilhabe
 - e. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
 - f. Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - g. Fortbildung durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Kräften an, die in seinem Aktionsbereich tätig sind. Er versteht sich nicht als Konkurrenz zu den bewährten Einrichtungen, insbesondere der Kirchen und der freien Wohlfahrtsverbände.
Um die Angebote auch langfristig erfolgreich zu gestalten, können Kooperationen mit allen sozialen Verbänden der beteiligten Kommunen geschaffen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze in der Regel Zeitgutschriften. Diese werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten System. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Nr.1 der Satzung eingelöst werden.

5. Die Zeitgutschriften sind an andere Mitglieder persönlich übertragbar.

6. Erworbene Zeitgutschriften können an den Verein gespendet werden. Sie werden einem Sonderkonto gutgeschrieben. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung dieser Zeitgutschriften.

7. Alternativ können die Mitglieder für ihre Einsätze nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes auch eine finanzielle Vergütung erhalten. Diese wird ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt. Der Geldwert einer Zeiteinheit wird einmal jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8. Die Vereinsmitglieder können einen Ersatz der für Vereinszwecke getätigten nachgewiesenen Ausgaben erhalten. Soweit sie bei der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben mit Einwilligung des Vorstandes eigene Vermögensgegenstände einsetzen, können sie eine angemessene Entschädigung bekommen.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Ersätze, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Sie kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. (§ 138 BGB).

b) Tod des Mitglieds. Eine Erstattung von Zeitgutschriften an die Erben ist nicht möglich.

c) Auflösung bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen.

d) Auflösung des Vereins.

e) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der/die Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls der/die stellvertretende Vorsitzende. Ein/e Protokollführer/in ist zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
 - b. Wahl und Abberufung des/der ersten Vorsitzenden, des/der zweiten Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - d. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, den Geldwert einer Zeiteinheit und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten.
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 28 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsneufassungen und -änderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Er kann aus eigenem Beschluss bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
5. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter von dem/von der Protokollführer/-führerin. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
7. Der Vorstand kann zum Zwecke der Beratung Personen in den Vorstand berufen. Diese haben beratende Stimme. Einzelne Personen oder Personengruppen können mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand eine Zeitgutschrift oder eine pauschale Vergütung im Rahmen von § 3, Ziff. 26 a EStG gewährt wird.
10. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Aufwandsentschädigung

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Das gleiche gilt für ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer in der Vereinsverwaltung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattungen von Darlehen und Rückgaben aller bisher vergüteten Arbeitsleistungen verbleibende Vereinsvermögen an das DRK Ortsverband Linz. Der/die Begünstigte hat dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
3. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit etwas anderes bestimmt. Je zwei Liquidatoren/-innen vertreten gemeinschaftlich.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Linz am Rhein, den 28.10.2019